

eine richtige und annehmbare ist, wenn eben als das Einzuteilende nicht die zuständige Bewußtseinsbestimmtheit, das Gefühl, sondern jenes Zusammen, das „Gefühl“, zugrunde gelegt ist.

Nur unter dieser Voraussetzung können wir den Behauptungen von dem religiösen Gefühle der „Frömmigkeit“, von dem moralischen des „Wohlwollens“, von dem ästhetischen der „Schönheit“, von dem intellektuellen der „Gewißheit“ usw. einen den Tatsachen entsprechenden Sinn abgewinnen.

Wir weisen es aber zurück, von einem „Seligkeitsgefühl“, einem „Rechtsgefühl“, einem „Schönheitsgefühl“, einem „Wahrscheinlichkeitsgefühl“, einem „Gefühl der Evidenz“ u. a. m. als einer besonderen zuständlichen Bestimmtheitsbesonderheit, also einer besonderen Lust oder Unlust zu reden. Von Wichtigkeit wird diese Zurückweisung noch besonders in Ansehung der sogenannten „intellektuellen (Wahrheits- und Wahrscheinlichkeits-) Gefühle“, weil sie hier zugleich vor der Meinung nachdrücklichst warnt, daß das Gefühl „eine Art antizipatives Denken“ sei, dem nur „im Vergleiche zum eigentlichen Denken immer eine gewisse Unklarheit anhafte“. Was in dieser Behauptung unter Gefühl verstanden wird, soll also anscheinend ein unklares Denken d. i. ein unklarer Besitz von Gegenständlichem des Bewußtseins sein. Aber nun wird auch von derselben Seite an einer folgenden Stelle behauptet, daß dies Gefühl nicht nur „als Vorläufer der höheren Erkenntnis, sondern auch der erlangten Erkenntnis als Begleiter folge“. ¹⁾ Da in dem Falle der erlangten Erkenntnis d. i. des klaren Denkens indessen das unklare Denken tatsächlich doch nicht mehr besteht, so setzt sich die Behauptung von dem Gefühl als einem Begleiter des klaren Denkens in Widerspruch mit der Behauptung von demselben Gefühl als einem unklaren Denken. Wenn es dann freilich bei Nahlowsky weiter heißt: „An das Gefühl appellieren wir nur dann, wenn es für eine Ansicht, Behauptung, Entschließung überhaupt an genügenden Gründen fehlt, oder wenn wir der Gründe im Allgemeinen und summarisch uns

¹⁾ Nahlowsky, S. 159.